

Kriterien für die Berücksichtigung von Kapazitätsreservierungen und Kapazitätsausbauansprüchen nach §§ 38/39 GasNZV für den integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2025

Die Berücksichtigung von zusätzlichen Speichern, Produktions- und LNG-Anlagen sowie Kraftwerken erfolgt anhand der bei den Fernleitungsnetzbetreibern vorliegenden Kapazitätsreservierungen/Kapazitätsausbauansprüchen nach §§ 38/39 GasNZV. Für die Berücksichtigung neuer Projekte mit Anspruch nach §§ 38/39 GasNZV im Szenariorahmen 2024 haben die Fernleitungsnetzbetreiber am 12. Februar 2024 eine Information auf der Website des FNB Gas veröffentlicht.

Kapazitätsreservierungen/Kapazitätsausbauansprüche nach §§ 38/39 GasNZV müssen bis spätestens zum Stichtag 01. Mai 2024 vorliegen, um nach den im Folgenden beschriebenen Kriterien in den Szenariorahmen 2024 aufgenommen zu werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber weisen explizit darauf hin, dass nach Auffassung der BNetzA eine Berücksichtigung später eingehender Anfragen oder eine spätere Einreichung direkt bei der BNetzA ausgeschlossen ist. Dementsprechend werden nur die bis zum 01. Mai 2024 eingegangenen Anfragen im Szenariorahmen 2024 und im integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2025 berücksichtigt. Dies stellt eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis dar, nach der Meldungen von Anfragen während der Konsultation des Szenariorahmens möglich waren.

Kapazitätsreservierungen nach § 38 GasNZV

- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach § 38
 GasNZV positiv beschieden wurde, wird im Szenariorahmen 2024 berücksichtigt, wenn bis zum
 01. Mai 2024 eine Kapazitätsreservierung erfolgt ist. Voraussetzung für eine wirksame
 Kapazitätsreservierung ist die Zahlung der jährlichen Reservierungsgebühr durch den
 Anschlusspetenten (§ 38 (3) Satz 6 i. V. m. § 38 (4) Satz 2 GasNZV).
- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach § 38 GasNZV bis zum 01. Mai 2024 aufgrund der Bearbeitungsfristen gemäß § 38 GasNZV nicht beschieden wurde, wird in den Szenariorahmen 2024 aufgenommen, sofern der Anschlusspetent bis zum 01. Mai 2024 nicht von seiner Anschlussplanung zurückgetreten ist.
- Der Kapazitätsbedarf eines Projekts, für das der Antrag auf Kapazitätsreservierung nach § 38 GasNZV negativ beschieden wurde, wird in den Szenariorahmens 2024 aufgenommen, wenn bis zum 01. Mai 2024 ein Kapazitätsausbauanspruch nach § 39 GasNZV geltend gemacht wurde.

Kapazitätsausbauansprüche nach § 39 GasNZV

- Ein Kapazitätsausbauanspruch nach § 39 GasNZV, der im Netzentwicklungsplan Gas 2022–2032 enthalten war, wird in den Szenariorahmen 2024 aufgenommen, wenn der Anschlusspetent bis zum 01. Mai 2024 nicht von seiner Anschlussplanung zurückgetreten ist. Zudem muss bis zum 01. Mai 2024 der verbindliche Realisierungsfahrplan nach § 39 (2) GasNZV abgeschlossen worden sein oder die Zahlung der Planungspauschale nach § 39 (3) GasNZV durch den Anschlusspetenten erfolgt sein.
- Ein Kapazitätsausbauanspruch nach § 39 GasNZV, der nach der Bestätigung des Szenariorahmens 2022 vom 20.01.2022 bzw. nach dem Teilneubescheid der Bestätigung des Szenariorahmens 2022 vom 11.11.2022 für LNG-Anlagen gestellt wurde oder nicht in der Modellierung des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 berücksichtigt wurde und bis zum 01. Mai 2024 gestellt wurde, wird in den Szenariorahmen 2024 aufgenommen, wenn der Anschlusspetent bis zum 01. Mai 2024 nicht von seiner Anschlussplanung zurückgetreten ist.